jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/14 10ObS11/95, 10ObS20/00i, 10ObS319/99f, 8ObA157/02z, 10ObS80/04v, 10ObS100/04k, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1995

Norm

ASVG §273 Abs1

Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob ein Versicherter berufsunfähig im Sinne des§ 273 Abs 1 ASVG ist, können die im Rahmen der unselbständigen Tätigkeit erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt werden. Auszugehen ist von der zuletzt nicht nur ganz vorübergehend ausgeübten Angestelltentätigkeit; dass diese schon längere Zeit zurückliegt, steht dem nicht entgegen (SSV-NF 6/135).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 11/95
  Entscheidungstext OGH 14.02.1995 10 ObS 11/95
  Veröff: SZ 68/30
- 10 ObS 20/00i
  Entscheidungstext OGH 22.02.2000 10 ObS 20/00i
  Vgl auch; nur: Bei Prüfung der Frage, ob ein Versicherter berufsunfähig im Sinne des § 273 Abs 1 ASVG ist, können die im Rahmen der unselbständigen Tätigkeit erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt werden. (T1); Beisatz: Hier: § 255 Abs 1 und Abs 2 ASVG. (T2)
- 10 ObS 319/99f
  Entscheidungstext OGH 18.04.2000 10 ObS 319/99f
  Auch; Beisatz: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit bestimmt nur die Angestelltentätigkeit das Verweisungsfeld. (T3)
- 8 ObA 157/02z
  Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 ObA 157/02z
  Vgl; nur: Auszugehen ist von der zuletzt nicht nur ganz vorübergehend ausgeübten Angestelltentätigkeit. (T4)
- 10 ObS 80/04v
  Entscheidungstext OGH 18.05.2004 10 ObS 80/04v
  Auch; Beisatz: Wann diese Tätigkeit ausgeübt wurde ist ohne Belang. (T5)
- 10 ObS 100/04k

Entscheidungstext OGH 27.07.2004 10 ObS 100/04k
Vgl; nur T4

- 10 ObS 110/06h
  Entscheidungstext OGH 17.08.2006 10 ObS 110/06h
  Auch; nur T4
- 10 ObS 95/07d
  Entscheidungstext OGH 11.09.2007 10 ObS 95/07d
- 10 ObS 2/10g
  Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 ObS 2/10g
  Auch; Beisatz: Der zuletzt ausgeübte Beruf bestimmt das Verweisungsfeld, dh die Summe aller Berufe, die derselben Berufsgruppe zuzurechnen sind, weil sie eine ähnliche Ausbildung und gleichwertige (nicht gleiche oder gleichartige) Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen. (T6); Beisatz: Hier: Croupier. (T7)
- 10 ObS 146/11k
  Entscheidungstext OGH 17.01.2012 10 ObS 146/11k
  Auch
- 10 ObS 4/12d
  Entscheidungstext OGH 13.03.2012 10 ObS 4/12d
  Auch
- 10 ObS 112/13p
  Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 ObS 112/13p
  Auch; Beisatz: Auch nach der neuen Rechtslage liegt der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bei Angestellten (Berufsunfähigkeit nach § 273 ASVG) nur dann vor, wenn der Versicherte weder die zuletzt (nicht nur vorübergehend) ausgeübte Angestelltentätigkeit noch eine dieser Tätigkeit gleichwertige Tätigkeit im Rahmen seiner Berufsgruppe zu verrichten imstande ist. (T8)
- 10 ObS 164/16i
  Entscheidungstext OGH 24.01.2017 10 ObS 164/16i
  Auch
- 10 ObS 1/19y
  Entscheidungstext OGH 22.01.2019 10 ObS 1/19y
  Vgl; nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084954

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at